

Antrag auf Erteilung einer Parkbewilligung für
private Pflege- und Betreuungsdienste nach
§ 45 Abs. 4a StVO 1960 bzw. § 6 Abs. 3 TPAG 2006

An den
Stadtmagistrat Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

Tel: +43 (0) 512 5360 1117, 1119 und 1121
Fax: +43 (0) 512 5360 1722
mail: post.parkraumbewirtschaftung@innsbruck.gv.at
Internet: www.innsbruck.gv.at
Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr

Antragsteller/in:

Für weitere Informationen siehe Rückseite!

Nachname und Vorname / Geburtsdatum:	e-mail:
Anschrift:	Telefon:

Pflegebedürftige Person:

Nachname und Vorname / Geburtsdatum:	e-mail:
Anschrift:	Telefon:

Kraftfahrzeug:

Kfz-Kennzeichen:

In der Nähe des Wohnsitzes der pflegebedürftigen Person sind private Abstellflächen, über die die pflegebedürftige Person oder der/die Antragsteller/in verfügen kann, vorhanden:

Ja Nein

Beschreibung der Pflegetätigkeit des/der Antragsteller/in:

Dauer der Pflegetätigkeit in Stunden pro Monat: Stunden

Innsbruck, _____ Unterschrift: _____

Beilagen:

- Zulassungsschein
- Bestätigung der pflegebedürftigen Person über Unentgeltlichkeit und zeitliches Ausmaß der Pflegetätigkeit
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Pflegegeldbescheid oder ärztliches Gutachten

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf der Rückseite!

Firmenparken / Private Pflege- und Betreuungsdienste

Gemäß § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 in Verbindung mit den Bestimmungen der Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014 kann eine Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen bzw. zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe in Parkzonen erteilt werden, wenn der/die Antragsteller/in im bewirtschafteten Gebiet Pflegebedürftige ständig zu betreuen hat und dabei auf die Verwendung seines/ihrer Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Diese Pflegetätigkeit ist unentgeltlich zu verrichten.

Als Pflegebedürftige gelten Personen, bei welchen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der ständige Bedarf nach Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird und durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt.

Der Hauptwohnsitz des Pflegebedürftigen muss sich im bewirtschafteten Gebiet befinden und muss der Pflegebedürftige auch tatsächlich dort wohnhaft sein. Diesbezügliche Überprüfungen führt der städtische Erhebungsdienst im Anlassfall durch. Auf Pflegebedürftige, welche in einem Pflegeheim ihren festen Wohnsitz begründen, ist § 6 Abs. 2 lit. g der Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014 nicht anzuwenden, d. h. solche Anträge können nicht positiv erledigt werden, weil es sich hier um eine reine Besuchstätigkeit handelt.

Darüber hinaus muss der/die Antragsteller/in Zulassungsbesitzer/in oder Leasingnehmer/in eines Kraftfahrzeuges sein oder nachweisen, dass ihm/ihr ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Bei einem Pflegebedarf von mehr als 75 Stunden pro Monat kann eine Bewilligung, bei mehr als 120 Stunden pro Monat können zwei Bewilligungen und bei mehr als 160 Stunden pro Monat drei Bewilligungen ausgestellt werden.

Bewilligungen können nur für die Dauer der Pflegeleistung, höchstens jedoch für 2 Jahre erteilt werden.

Bei positiver Erledigung des Antrages wird eine Parkkarte für jene Parkzone ausgestellt, in welcher sich der Hauptwohnsitz der pflegebedürftigen Person befindet.

Kosten:

- in Kurzparkzonen: € 6,18 pauschalierte Parkabgabe pro angefangenem Monat der Bewilligungsdauer
- in Parkzonen („grüne Zonen“): € 6,38 pauschalierte Parkabgabe pro angefangenem Monat der Bewilligungsdauer

in Kurzparkzonen zusätzlich:

€ 14,30 Eingabegebühr (für Beilagen € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 pro Beilage)

€ 60,00 Verwaltungsabgabe für den Bewilligungsbescheid (€ 10,00 bis zur Dauer einer Woche, € 20,00 bis zu einem Monat)

Fälligkeit / Zahlungsmöglichkeiten:

Die mit dem Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Abgaben müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung (Aushändigung) des Bescheides bezahlt oder überwiesen werden.

Im Bürgerservice (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) können Sie von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr entweder bar, mit Bankomatkarte oder den Kreditkarten MasterCard und Visa bezahlen. Die Bezahlung ist auch in der Stadtkasse (Rathaus, 2. Stock) von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.15 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Parkkartenausgabe:

Gegen Vorlage der Einzahlungs- bzw. Überweisungsbestätigung im Bürgerservice (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) zu den oben angeführten Zeiten.

Vermerke der Behörde:

Zonenzuordnung: _____

Persönliche Daten durch ZMR geprüft am: _____

Zulassungsschein eingesehen am: _____

EDV-mäßig bearbeitet am: _____